

**Amtliche
Verlautbarung**

PTK | Bayern


Laufende Nummer:	3/2022
Datum der Veröffentlichung:	25. Juli 2022

Thema:	Änderung der Berufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten Bayerns
---------------	--

Die 41. Delegiertenversammlung hat am 29. Juni 2022 auf Grund von Art. 20 in Verbindung mit Art. 65 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgenden Änderungen der Berufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten Bayerns, zuletzt geändert am 28. November 2019, beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die Änderung dieser Berufsordnung mit Schreiben vom 14. Juli 2022, Aktenzeichen G32a-G8538-2022/7-11, genehmigt.

„I.

Die **Berufsordnung** für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten Bayerns, die zuletzt durch Beschluss vom 28. November 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Berufsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Berufsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten¹ Bayerns“

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden Psychotherapeutinnen“ und „Psychotherapeuten“ genannt)“ durch die Worte „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird nach dem Wort „Psychotherapeuten“ die Fußnote „²“ hinzugefügt. Diese Fußnote hat folgenden Inhalt:

„²Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird der neue Absatz 3 hinzugefügt:

„Sie beteiligen sich an der Erhaltung und Förderung der ökologischen und soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.

¹ Die verwendeten Personen und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 1 Absatz 1“ die Wörter „und § 26“ hinzugefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Bayern“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Folgenden“ und „genannt“ sowie die Anführungszeichen bei dem Wort „Kammer“ ersatzlos gestrichen.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ambulanzen“ die Wörter „in Aus- und Weiterbildungsstätten“ hinzugefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „oder“ das „Wort „in“ hinzugefügt.
- c) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesundheitswesens“ die Wörter „und der Forschung“ hinzugefügt.
- d) In Absatz werden die Wörter „Ausbildungs- und Forschungsinstituten oder“ ersatzlos gestrichen.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird der neue Satz 1 hinzugefügt:
„Die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztinnen und Ärzten oder Zahnärztinnen und Zahnärzten durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten setzt die Leitung der Praxis durch die niedergelassene Psychotherapeutin oder den niedergelassenen Psychotherapeuten voraus.“
- b) Der bisherige Absatz 4 Satz. 1 wird der neue Absatz 4 Satz 2. In neuen Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber“ durch „Praxisleitung“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 4 Satz 2 wird zum neuen Absatz 4 Satz 3.
- d) Der bisherige Absatz 4 Satz 3 wird zum neuen Absatz 4 Satz 4.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Psychotherapeuten“ die Wörter „sowie mit Berufsangehörigen anderer verkammerter Berufe“ hinzugefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird zu Absatz 1 Satz 2. Im neuen Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und Zusammenschlüsse zur kooperativen Berufsausübung“ ersatzlos gestrichen.

8. Die Überschrift von § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„In Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“

II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 25. Juli 2022

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez. Dr. Nikolaus Melcop
Präsident